

Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Gemarkung: Neuhaus a. Inn, Flurstück: 493/59
 Vermessungsamt Vilshofen an der Donau
 Geschäftszeichen: Obpacher

Maßstab 1:1000
 Erstellt am: 20.4.2009

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 zulässiges Höchstmaß nach § 19 BauNVO

GFZ 0,6 zulässiges Höchstmaß nach § 20 BauNVO

I, II, III Zahl der möglichen Vollgeschosse nach Planeintrag

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen, Bauweise

Baugrenze
 Baulinie
 offene Bauweise

Dachform/ Dachneigung

bei I FD Flachdach begrünt, Folie o. Kiesdeckung
 PD Pultdach 3°-7°, Blechdeckung
 SD Satteldach 3°-7°, Blechdeckung

bei II SD Satteldach 22°-35°, Ziegeldeckung

bei III FD Flachdach begrünt, Folie o. Kiesdeckung
 PD Pultdach 3°-7°, Blechdeckung

Dachüberstände sind bis zur Baugrenze
 für II Geschosse zulässig

Die Fassaden im OG II sind von den unteren
 Geschossen gestalterisch abzusetzen.

Verkehrsflächen

Ga Garage
 St Stellplatz

Grünordnung

Baum zu erhalten bzw. zu pflanzen

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Firstlinie

Hinweise

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

23/2 Flurnummer

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Bebauungsplan Viehhausen

DECKBLATT 19

Gde Neuhaus, Landkreis Passau

REINHOLD HARTL ARCHITEKT

Schubertstr. 13 94032 Passau
 Fon 0851 2424 Fax 0851 2644
 Mail architekt.hartl@t-online.de

Maßstab

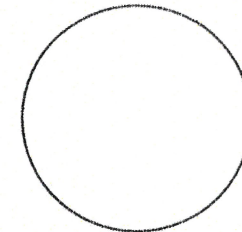
1:1000

Datum

19.07.2016

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO
 in der Sitzung vom

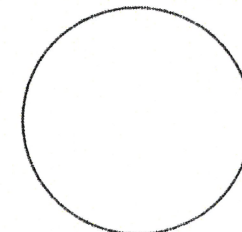
Gemeinde Neuhaus



Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der
 Gemeindetafel am.....bekanntgemacht.

Gemeinde Neuhaus



Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine
 Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bau-
 gesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungs-
 planes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung
 des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten
 Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich inner-
 halb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs-
 planes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht inner-
 halb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebau-
 ungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
 worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die
 Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 3 BauGB).
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie
 Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltend-
 machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe
 in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungs-
 plan und über das Erlöschen von Entschädigungsan-
 sprüchen wird hingewiesen.